

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 3/009/2024

Datum	Gremium	Zuständigkeit
17.09.2024	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
17.09.2024	Stadtrat	Entscheidung

Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG - Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung zum Pachtvertrag über das Gas- und Stromnetz

Mit den beiden Pachtverträgen vom 20.09.2019 hat die Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG der Westenergie AG (vormals innogy Westenergie GmbH) das Strom- und Gasverteilnetz verpachtet. § 8 des jeweiligen Pachtvertrages regelt die Berechnung des von der Pächterin zu zahlenden jährlichen Pachtzinses. Im Jahr 2023 (Gas) bzw. 2024 (Strom) hat die Pachtzeit der sog. 4. Regulierungsperiode begonnen, für die das Kostenbudget durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) und damit die Pachtzahlungen für einen Zeitraum von fünf Jahren (bis einschl. Gas: 2027 bzw. Strom: 2028) festgelegt wurden. Dabei wurde durch die Bundesnetzagentur der sog. Minimumabgleich nach § 4 Abs. 5 der Verordnung über Entgelte für den Zugang zu Strom- bzw. Gasversorgungsnetzen angewandt. Beim Minimumabgleich wird ein Fotojahr, das drei Jahre vor Beginn der nächsten Regulierungsperiode liegt, als Ausgangswert betrachtet. Das Fotojahr für die 4. Regulierungsperiode war das Jahr 2020 (Gas) bzw. 2021 (Strom). Im Fotojahr werden die durch den Verpächter beantragten Kosten für die nachfolgende Regulierungsperiode dem im Fotojahr gezahlten Pachtentgelt gegenübergestellt. Sofern die Pachtzahlung im Fotojahr unterhalb der beantragten Kosten liegt, wird die Differenz als Kostenkürzung angesetzt. Eine Pachtzahlung oberhalb der beantragten Kosten wurde beim letzten Minimumabgleich durch die BNetzA nicht erhöhend berücksichtigt. Für das nächste Fotojahr (Gas: 2025, Strom: 2026) ist aufgrund steigender EK-Zinsen mit i.d.R. oberhalb der gezahlten Pacht liegenden kalkulatorischen Kosten in den Kostenanträgen der Verpächter und damit mit höheren Differenzen aus dem Minimumabgleich zu rechnen. Ein verändertes Vorgehen seitens der BNetzA ist nicht zu erwarten. Es wurde allerdings die Bereitschaft kommuniziert, Lösungsansätzen von Westnetz zur Vermeidung dieser inhaltlich nicht begründbaren Kostenkürzung offen gegenüberzustehen. Zur Vermeidung einer Kostenkürzung durch einen Minimumabgleich ist daher die Pachtzahlung im Gas-Fotojahr 2025 sowie Strom-Fotojahr 2026, abweichend von den jeweiligen pachtvertraglichen Regelungen, mindestens auf die Höhe der Kosten anzuheben, die voraussichtlich vom Verpächter für die nächste Regulierungsperiode beantragt werden zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags. In den beiden Folgejahren wäre die Pacht so zu kürzen, dass über die gesamte 4. Regulierungsperiode kumuliert nur die vertragsgemäße Pacht des gültigen Pachtvertrages ausgezahlt wird. Um dies umzusetzen, soll der Abschluss der beigefügten Ergänzungsvereinbarungen zu den Pachtverträgen durch die Gremien der Netzgesellschaft Osnabrücker Land beschlossen werden.

Sofern keine Maßnahmen zur Vermeidung des Minimumabgleichs in der Kostenprüfung getroffen werden, ist demnach auf Basis der derzeit gültigen Netzentgeltverordnung mit einem Nachteil für die Kostengenehmigung zu rechnen, welche sich auf alle fünf Jahre der 5. Regulierungsperiode auswirkt. Das indikativ ermittelte Risiko liegt für den Strompachtvertrag bzw. Gaspachtvertrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land bei 10.300 T€ (Strom) bzw. 3.400 T€ (Gas). Es handelt sich bei diesen Werten jeweils um die 5jährige Summe der 5. Regulierungsperiode. Maßnahmen zur Vermeidung des Minimumabgleichs können nur vor dem jeweiligen Fotojahr wirksam getroffen werden. Um also das Risiko in Höhe von 3,4 Mio. € für die Gassparte zu minimieren, muss noch

in diesem Kalenderjahr die Anpassung des Gaspachtvertrags erfolgen. Für 2025 gilt das Gleiche für den Strompachtvertrag. Es wird empfohlen, bereits jetzt beide Verträge anzupassen.

Zur besseren Einordnung der jeweiligen Auswirkungen ist dieser Vorlage in Anlage 3 der um die Effekte des Minimumabgleichs angepasste Wirtschaftsplan der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Ja
☒ Nein

R a m l e r
Fachbereich 3

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafter der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG stimmen zu, dass die Geschäftsführung auf Ebene der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG folgende Beschlüsse fasst:

1. Dem Abschluss der als Anlage 1 beigefügten Ergänzungsvereinbarung zum Pachtvertrag über das Gasnetz vom 20.12.2019 wird zugestimmt.
2. Dem Abschluss der als Anlage 2 beigefügten Ergänzungsvereinbarung zum Pachtvertrag über das Stromnetz vom 20.12.2019 wird zugestimmt.

M o o r m a n n
Fachdienst I

W ü b b e l
Stadtdirektor

Anlagen